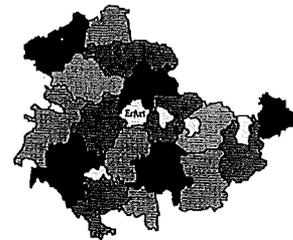


2075/2023



Thüringer Notarbund e.V.

Thüringer Notarbund e.V., Reglerungsstraße 28, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Notarbund e.V.
Regierungsstraße 28
99084 Erfurt

Den Mitgliedern des AfMJV

- per E-Mail -

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2303
zu Drs. 7/6557

Jena, 19.01.2023

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsverfassungsrechtlicher Ausführungsbestimmungen an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung justizkostenrechtlicher Regelungen
Drucksache 7/6557

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Notarbund e.V. dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

I. Dolmetscher und Übersetzer aus Sicht der Notare

1. Aus Sicht der Notare regelt § 16 BeurkG das Verfahren, wenn ein Beteiligter der Urkundssprache nicht mächtig ist. Diese wird in aller Regel Deutsch sein, § 5 Abs. 1 BeurkG.

Gibt ein Beteiligter an oder gelangt der Notar zur Überzeugung, dass eine hinreichende Sprachkenntnis nicht vorhanden ist, soll er dies in der Niederschrift feststellen, § 16 Abs. 1 BeurkG.

In diesen Fällen muss die Niederschrift diesem Beteiligten anstelle des Vorlesens *übersetzt* werden. Wenn der Beteiligte es verlangt, soll die *Übersetzung* außerdem *schriftlich* angefertigt und ihm zur Durchsicht vorgelegt werden; die Übersetzung soll in diesen Fällen der Niederschrift beigefügt werden. Der Notar soll den sprachunkundigen Beteiligten ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieser eine schriftliche Übersetzung verlangen kann. Vorstehende Umstände sollen vollständig in der Niederschrift festgestellt werden (vgl. zu vorstehendem Absatz insgesamt § 16 Abs. 2 BeurkG).

Für die *Übersetzung* muss, sofern der Notar nicht selbst übersetzt, ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Für die Person des Dolmetschers gelten die Ausschließungs- und Unwirksamkeitsgründe der §§ 6, 7 BeurkG entsprechend. Ist der Dolmetscher nicht allgemein vereidigt, so soll ihn der Notar vereidigen, es sei denn, dass alle Beteiligten darauf verzichten, § 16 Abs. 3 S. 3 BeurkG. Auch bezüglich dieser Tatsachen gilt die Pflicht zur Feststellung in der Niederschrift. Die Niederschrift soll zudem vom Dolmetscher unterzeichnet werden.

Alle vorstehenden Inhalte sind unbedingte Amtspflichten des Notars.

Der Notar soll den Dolmetscher im Regelfall *vereidigen*. Sofern der Dolmetscher bereits allgemein vereidigt ist, genügt zwar grundsätzlich die Bezugnahme auf den allgemeinen Eid, § 189 Abs. 2 GVG. Aus Sicht des Notariats besteht hier aktuell jedoch ein Problem, wenn die Dolmetscher – wie häufig – nicht allgemein, sondern nur für gerichtliche Angelegenheiten vereidigt sind, da sich die Vereidigung somit meistens nicht auf die Tätigkeit im notariellen Kontext erstreckt. Eine solche „gegenständlich beschränkte“ Vereidigung macht eine einzelfallbezogene Vereidigung durch den Notar gerade **nicht** entbehrlich, erweckt aber dennoch den Anschein, dass dies der Fall sei (BeckOGKBeurkG/Seebach/Rachlitz, Stand. 05/2022, § 16 Rn. 85 m.w.N.).

2. Nach aktueller Rechtslage arbeitet der Notar mit Übersetzern und Dolmetschern zusammen, wobei jedoch häufig beide Aufgaben von der gleichen Person erledigt werden.

Mit dem (isolierten) Übersetzer hat der Notar in der Regel keinen persönlichen Kontakt. Da der Notar für eine kompetente Übersetzung Sorge zu tragen hat, wird er regelmäßig auf die Mitwirkung einer entsprechend vereidigten Person hinwirken. Da der Übersetzer nicht vor Ort anwesend ist, kann er grds. nicht vereidigt werden.

Der Dolmetscher tritt in der Beurkundung auf und wird – sofern nicht ein hinreichender allgemeiner Eid oder ein Verzicht der Beteiligten vorliegen – im Regelfall vereidigt werden. Der Notar wird jedoch auch in diesem Kontext zur Qualitätssicherung, welche er ohne hinreichende Sprachkenntnisse selbst nur eingeschränkt leisten kann, regelmäßig auf die Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers bestehen.

II. Notarielle Sicht auf die konkreten Auswirkungen des Entwurfes

Das Bestreben zur Vermeidung unterschiedlicher Ausgestaltungen der Zugangsvoraussetzungen nach Bundes- und Landesgesetz ist zu begrüßen.

Aus Sicht des Thüringer Notariats sind insbesondere die Regelungen zur Bezeichnung in § 17 ThürAGGVG-Entwurf positiv zu bewerten. Denn bereits an der geführten Bezeichnung ist der Notar in der Lage, abzuschätzen, ob eine gesonderte Vereidigung des Dolmetschers erforderlich ist oder nicht.

Es wäre begrüßenswert, wenn – soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist – darauf hingewirkt werden würde, dass sowohl für Dolmetscher als auch für Übersetzer *im Regelfall* eine *umfassende* Beeidigung (mithin insbesondere auf für die Bereiche der Staatsanwaltschaft und des Notariats) erfolgt. Zur Herbeiführung dieses Ergebnisses sollte (1) die allgemeine (umfassende) Beeidigung *keine kostenrechtlichen Nachteile* mit sich bringen und (2) die Stelle, welche die Verteidigung vornimmt, sollte für dieses Problem sensibilisiert werden.

Letzteres ist freilich keine unmittelbar im Gesetzgebungsverfahren zu erledigende Aufgabe. Es wäre indes aus Sicht des Gesetzgebers möglich und aus der Perspektive des Notariats (sowie vermutlich auch der Staatsanwaltschaft) empfehlenswert, in § 15 ThürAGGVG-Entwurf nach Absatz 3 folgenden neuen Absatz aufzunehmen:

„Die für die Beeidigung zuständige Stelle soll auf die verschiedenen Formen der Beeidigung nach den vorstehenden Absätzen 2 und 3 sowie deren Folgen hinweisen. Soweit die fachlichen Qualifikationen gegeben sind und keine Hinderungsgründe vorliegen, soll sie auf eine umfassende Beeidigung als Dolmetscher und Übersetzer für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare hinwirken.“

Die nachfolgenden Absätze würden sich entsprechend in der Nummerierung verschieben; gleiches gilt für gesetzesinterne Verweise.

Durch diese Ergänzung wäre dem oben unter I. beschriebenem Problem aus gesetzgeberischer Sicht soweit wie möglich – und insbesondere für zukünftige Beeidigungen – der Boden entzogen.

Zu den weiteren geplanten Änderungen sieht sich der Thüringer Notarbund nicht zu einer Äußerung veranlasst.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

stellv. Vorsitzender